

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Konrad Elmer, Susanne Rahardt-Vahldieck, Dr. Christoph Schnittler, Dr. Else Ackermann, Brigitte Adler, Ina Albowitz, Dr. Walter Franz Altherr, Gerd Andres, Robert Antretter, Anneliese Augustin, Hermann Bachmaier, Angelika Barbe, Heinz-Günter Bargfrede, Holger Bartsch, Gerhart Rudolf Baum, Helmuth Becker (Nienberge), Ingrid Becker-Inglau, Klaus Beckmann, Hans Berger, Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Hans Gottfried Bernrath, Friedhelm Julius Beucher, Hans-Dirk Bierling, Rudolf Bindig, Petra Bläss, Dr. Michaela Blunk (Lübeck), Thea Bock, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Arne Börnsen (Ritterhude), Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Anni Brandt-Elsweier, Dr. Eberhard Brecht, Günther Bredehorn, Dr. Ulrich Briefs, Hans Büchler (Hof), Peter Büchner (Speyer), Klaus Bühler (Bruchsal), Dr. Andreas von Bülow, Hans Büttner (Ingolstadt), Edelgard Bulmahn, Hans Martin Bury, Marion Caspers-Merk, Wolf-Michael Catenhusen, Peter Conradi, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Klaus Daubertshäuser, Wolfgang Dehnel, Gertrud Dempwolf, Dr. Marliese Dobberthien, Werner Dörflinger, Rudolf Dreßler, Freimut Duve, Dr. Peter Eckardt, Wolfgang Ehlers, Ludwig Eich, Wolfgang Engelmann, Dr. Dagmar Enkelmann, Rainer Eppelmann, Gernot Erler, Jörg van Essen, Carl Ewen, Horst Eylmann, Dr. Klaus-Dieter Feige, Dr. Olaf Feldmann, Elke Ferner, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Leni Fischer (Unna), Lothar Fischer (Homburg), Dr. Ursula Fischer, Winfried Fockenberg, Norbert Formanski, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich, Anke Fuchs (Köln), Katrin Fuchs (Verl), Dr. Ruth Fuchs, Arne Fuhrmann, Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Jörg Ganschow, Monika Ganseforth, Norbert Gansel, Dr. Fritz Gautier, Dr. Heiner Geißler, Hans-Dietrich Genscher, Horst Gibtner, Konrad Gilges, Iris Gleicke, Günter Graf, Elisabeth Grochtmann, Achim Großmann, Claus-Peter Grotz, Martin Grüner, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Karl Hermann Haack (Extertal), Michael Habermann, Heinz-Dieter Hackel, Hans-Joachim Hacker, Gerlinde Hämmerle, Manfred Hampel, Christel Hanewinkel, Gottfried Haschke (Großhennersdorf), Udo Haschke (Jena), Dr. Liesel Hartenstein, Klaus Hasenfratz, Dr. Ingomar Hauchler, Manfred Heise, Dieter Heistermann, Dr. Renate Hellwig, Dr. Norbert Herr, Dr. Uwe-Jens Heuer, Günther Heyenn, Maria Anna Hiebing, Reinhold Hiller (Lübeck), Stephan Hilsberg, Dr. Barbara Höll, Dr. Uwe Holtz, Erwin Horn, Dr. Sigrid Hoth, Gunter Huonker, Lothar Ibrügger, Ulrich Irmer, Gabriele Iwersen, Renate Jäger, Ilse Janz, Dr. Ulrich Janzen, Horst Jaunich, Ulla Jelpke, Dr. Uwe Jens, Dr.-Ing. Rainer Jork, Volker Jung (Düsseldorf), Ulrich Junghanns, Horst Jungmann (Wittmoldt), Dr. Harald Kahl, Susanne Kastner, Ernst Kastning, Dr. Dietmar Keller, Hans-Peter Kemper, Klaus Kirschner, Marianne Klappert, Dr. Karl-Heinz Klejdzinski, Siegrun Klemmer, Hans-Ulrich Klose, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Fritz Rudolf Körper, Regina Kolbe, Walter Kolbow, Rolf Koltzsch, Jürgen Koppelin, Eva-Maria Kors, Hans Koschnick, Volkmar Kretkowski, Franz Heinrich Krey, Arnulf Kriedner, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Hinrich Kuessner, Dr. Uwe Küster, Eckart Kuhlwein, Uwe Lambinus, Helmut Lamp, Brigitte Lange, Detlev von Larcher, Herbert Lattmann, Karl-Josef Laumann, Dr. Ursula Lehr, Robert Leidinger, Klaus Lennartz, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Editha Limbach, Christa Lörcher, Klaus Lohmann (Witten), Ortwin Lowack, Dr. Christine Lucyga, Uwe Lühr, Heinrich Lummer, Dr. Michael Luther, Dieter Maaß (Herne), Dr. Dietrich Mahlo, Dorle Marx, Ulrike Mascher, Christoph Matschie, Dr. Dietmar Matteredne, Heide Mattischeck, Ingrid Matthäus-Maier, Markus Meckel, Ulrike Mehl, Rudolf Meinl, Herbert Meißner, Dr. Franz-Josef Mertens (Bottrop), Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Maria Michalk, Dr. Hans Modrow, Siegmars Mosdorf, Albrecht Müller (Pleisweiler),

Rudolf Müller (Schweinfurt), Jutta Müller (Völklingen), Alfons Müller (Wesseling), Christian Müller (Zittau), Dr. Günther Müller, Michael Müller (Düsseldorf), Gerhard Neumann (Gotha), Volker Neumann (Bramsche), Dr. Edith Niehuis, Doris Odendahl, Günter Oesinghaus, Dr. Rolf Olderog, Jan Oostergetelo, Manfred Opel, Dr. Rainer Ortleb, Adolf Ostertag, Dr. Helga Otto, Norbert Otto (Erfurt), Dr. Gerhard Päselt, Kurt Palis, Detlef Parr, Peter Paterna, Dr. Peter Paziorek, Horst Peter (Kassel), Lisa Peters, Dr. Martin Pfaff, Albert Pfuhl, Ingeborg Philipp, Dr. Eckhart Pick, Dr. Eva Pohl, Dr. Hermann Pohler, Gerd Poppe, Joachim Poß, Rosemarie Priebus, Rudolf Purps, Hermann Rappe (Hildesheim), Rolf Rau, Klaus Reichenbach, Manfred Reimann, Renate Rennebach, Margot von Renesse, Otto Reschke, Peter W. Reuschenbach, Bernd Reuter, Hermann Rind, Werner Ringkamp, Günter Rixe, Heinz Rother, Helmut Sauer (Salzgitter), Gudrun Schaich-Walch, Dieter Schanz, Heribert Scharrenbroich, Dr. Hermann Scheer, Siegfried Scheffler, Manfred Schell, Dieter Schloten, Günter Schluckebier, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Dr. Jürgen Schmieder, Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke), Renate Schmidt (Nürnberg), Trudi Schmidt (Spiesen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Dr. Jürgen Schmude, Michael von Schmude, Dr. Emil Schnell, Dr. Rudolf Schöffberger, Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Walter Schöler, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Ottmar Schreiner, Gisela Schröter, Karl-Heinz Schröter, Dietmar Schütz, Gerhard Schulz (Leipzig), Werner Schulz (Berlin), Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt), Hans Schuster, Dr. R. Werner Schuster, Dr. Irmgard Schwaetzer, Ernst Schwanhold, Rolf Schwanitz, Stefan Schwarz, Bodo Seidenthal, Dr. Ilja Seifert, Dr. Sigrid Semper, Lisa Seuster, Horst Sielaff, Jürgen Sikora, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Hartmut Soell, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Wieland Sorge, Bärbel Sothmann, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Rudolf Sprung, Angela Stachowa, Antje-Marie Steen, Heinz-Alfred Steiner, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Dr. Rita Süßmuth, Joachim Tappe, Margitta Terborg, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Uta Titze-Stecher, Dr. Dieter Thomaе, Hans-Günther Toetemeyer, Jürgen Türk, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Dr. Wolfgang Ullmann, Hans-Eberhard Urbaniak, Siegfried Vergin, Günter Verheugen, Friedrich Vogel (Ennepetal), Dr. Hans-Jochen Vogel, Karsten D. Voigt (Frankfurt), Josef Vosen, Hans Georg Wagner, Hans Wallow, Ernst Waltemathe, Ralf Walter (Cochem), Rudi Walther (Zierenberg), Ingrid Walz, Gerd Wartenberg (Berlin), Dr. Konstanze Wegner, Wolfgang Weiermann, Barbara Weiler, Reinhard Weis (Stendal), Matthias Weisheit, Konrad Weiß (Berlin), Gunter Weißgerber, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Jochen Welt, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen), Dr. Axel Wernitz, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Inge Wettig-Danielmeier, Kersten Wetzels, Dr. Margrit Wetzels, Gabriele Wiechatzek, Helmut Wiczorek (Duisburg), Dr. Norbert Wiczorek, Heidemarie Wiczorek-Zeul, Dieter Wiefelspütz, Hermann Wimmer (Neuötting), Dr. Hans de With, Berthold Wittich, Verena Wohlleben, Hanna Wolf, Uta Würfel, Uta Zapf, Dr. Christoph Zöpel, Burkhard Zurheide

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 2a)

A. Problem

„Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ sind seit der Französischen Revolution die Grundprinzipien allen aufgeklärten Verfassungsdenkens. Im Zentrum westeuropäisch-nordamerikanischer Verfassungstradition steht der Schutz des einzelnen vor staatlicher Gewalt durch die Garantie individueller Freiheitsrechte, wie sie

vornehmlich in Artikel 2ff. des Grundgesetzes verankert sind. Diese liberale Tradition hat große Fortschritte gebracht, die zu bewahren sind. Dennoch stehen wir heute vor Problemen, die aus einem rücksichtslosen Gebrauch der Freiheitsrechte resultieren. So sind in unserer Zivilisation ein Übermaß an Egoismus, fortschreitende Entsolidarisierung, Atomisierung des gesellschaftlichen Gefüges sowie ein Rückzug ins Private zu beklagen. Alleinerziehende geraten ins Abseits. Viele ältere Menschen vereinsamen, manche sterben unbemerkt. Überall wird das Fehlen menschlicher Wärme beklagt. Zunehmend werden Behinderte ausgegrenzt und Opfer von Gewalttätigkeiten. Gewalt als Mittel zur Durchsetzung persönlicher Belange und ideologischer Ansichten wird immer häufiger teilnahmslos hingenommen. Die dem Kräftefeld des freien Marktes ausgesetzten Medien greifen beim Kampf um Einschaltquoten zu gewaltverherrlichenden Filmen und werden dafür von den Zuschauern mit höheren Einschaltquoten belohnt. Das unser Wirtschaftsleben bestimmende Konkurrenzverhalten durchdringt inzwischen alle Bereiche des gesellschaftlichen und privaten Lebens. Die Zerstörung natürlicher Ressourcen schreitet voran. Auf der anderen Seite gibt es immer weniger Menschen, die sich für soziale und gemeinwohlorientierte Belange einsetzen, und immer mehr, die solches Engagement belächeln. Der Vorrang des freiheitlichen Individuums, so erweist es sich, führt nicht zwingend zu Gerechtigkeit und Verantwortungsfähigkeit des einzelnen in einer humanen Gesellschaft. Insbesondere zeigt sich, daß die innere Einheit Deutschlands im Rahmen eines egoistischen Gebrauchs der Freiheitsrechte nicht gelingen kann.

B. Lösung

Ziel ist es, der dritten Dimension neuzeitlicher Grundwerte, der „Brüderlichkeit“, als der positiven Qualifikation der Menschenwürde, stärkere Geltung zu verschaffen. Dies geschieht in geeigneter Weise durch die verfassungsrechtliche Verankerung des Grundsatzes: Jeder ist zu Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn aufgerufen.

C. Alternativen

Statt als Artikel 2a könnte der gleiche Satz auch als Artikel 1a, 3a oder als Absatz 3 in Artikel 2 eingefügt werden.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 2a)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. III, Gliederungsnummer 100-1, zuletzt geändert durch ...), wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Jeder ist zu Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn aufgerufen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1994

gez. Unterschriften

Begründung

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes stellten angesichts der Erfahrungen im menschenverachtenden NS-Regime, der Freiheit die Würde des Menschen voran und der freien Entfaltung der Persönlichkeit die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz begrenzend zur Seite. Weil sich dennoch schrankenloser Egoismus und soziale Verwahrlosung ausbreiten, wächst die Überzeugung, daß eine Ergänzung des Grundgesetzes im Sinne der „Brüderlichkeit“, das heißt, einer Freiheit, die auch positiv die Freiheit und Würde des anderen zu bedenken hat, dringend notwendig wird.

Die Würde des Menschen ist im Grundgesetz bisher vor allem negativ als unantastbar geschützt. Während der freien Entfaltung eigener Persönlichkeit große Aufmerksamkeit gilt, kommt der Mitmensch nur insofern in den Blick, als dabei dessen Rechte nicht verletzt werden dürfen. Die Frage, inwieweit bei der eigenen Persönlichkeitsentfaltung auch positiv die Entwicklungsmöglichkeiten anderer, das Wohl des Nächsten und der zukünftigen Generationen mitzubedenken und mitverantworten sind, ist bisher verfassungsrechtlich kaum thematisiert worden. Zwar besitzt jeder Mensch von Geburt an die unveräußerliche Menschenwürde, das dementsprechende Bewußtsein eigener Würde aber muß erst entwickelt werden und sich immer wieder neu gestalten. Diesen Prozeß kann niemand einem anderen abnehmen. Wir können dieses Wachstum aber durch eigenes Verhalten fördern oder behindern.

So wie Freiheit nur unter grundsätzlich Gleichgestellten möglich ist, entwickelt sich auch das Bewußtsein eigener Würde aus wechselseitiger Kommunikation zwischen Menschen, die einander als Gleiche in ihrer Würde anerkennen. Wer durch Besinnung seine eigene Entwicklung gefühlsbewußt wahrnimmt und reflektiert, wird auch anderen einfühlsam begegnen und ihnen das Bewußtsein eigener Würde vermitteln.

Durch das Sozialstaatsgebot in Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes werden die grundlegenden äußeren Bedingungen zur Entwicklung eigenen Würdebewußtseins verfassungsrechtlich geschützt. Nun soll auch die innere Entwicklung desselben, die auf die Erfahrung von Mitmenschlichkeit angewiesen ist, ihren ausdrücklichen Rückhalt in der Verfassung finden. Ohne Mitmenschlichkeit gibt es kein Bewußtsein des einzelnen von der eigenen Würde und ohne Gemeinsinn keine diesen individuellen Wachstumsprozeß fördernde und schützende Gesellschaft. Sie hat darüber hinaus die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben zukünftiger Generationen zu bewahren.

Eine Ergänzung der Verfassung um die beiden Begriffe Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn soll das Freiheitsversprechen der Abwehrrechte des Grund-

gesetzes durch die Hervorhebung von Elementen des älteren republikanischen Demokratieverständnisses vor seinen selbstzerstörerischen Momenten bewahren. Zur Freiheit und Gleichheit muß in verstärktem Maße die „Brüderlichkeit“ treten. Sie ist in Gestalt von Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn als Grundnorm für ein gelingendes Zusammenleben unverzichtbar und zugleich die unerläßliche ethische Orientierung auf dem Weg zur inneren Einheit Deutschlands.

Mitmenschlichkeit ist die Entsprechung zum religiös gebundenen Begriff der Nächstenliebe. Sie gehört zur kommunikativen, sozialen Natur des Menschen, der nicht allein existieren kann, sondern auf seinesgleichen angewiesen ist. Wer Mensch sagt, muß immer auch die menschliche Gemeinschaft mitdenken. Daraus ergibt sich die Forderung an den einzelnen, nicht nur für sich selbst, sondern zugleich für seine Mitmenschen und das Gemeinwohl verantwortlich zu sein und zu handeln (vgl. Hans Jonas' *Prinzip Verantwortung* und Willy Brandts Begriff *compassion*, Mitleidensfähigkeit, Mitgefühl). Der Begriff der Mitmenschlichkeit richtet den Blick auf den konkreten, individuellen Umgang einzelner Menschen miteinander.

Gemeinsinn meint die Beziehung zum und im Gemeinwesen, die Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze, auch und insbesondere in seinen institutionellen Ausformungen. Zur Mitmenschlichkeit wird ermutigt, um Gemeinsinn zu erwirken. Der Begriff des Gemeinsinns hebt den Begriff der Mitmenschlichkeit auf die überindividuelle Ebene. Gemeinsinn bedeutet die Verantwortung eines jeden für die Kommune, den Staat, für Europa, aber auch für die eine Welt und ihre Lebensgrundlagen. Teilhabe- und verantwortungsbereite Bürgerinnen und Bürger sind für das Gelingen einer menschlichen Gesellschaft notwendig. Statt der primären Orientierung auf egoistische Nutzenmaximierung sind die eigenen Interessen ethischen Kriterien unterzuordnen. Dies kann nur in Form eines Appells geschehen. Denn eine solche Haltung ist nur möglich als Ausdruck einer Individualität, die sich dazu in freiem Willensentschluß bekennt. Der Staat kann seine Bürgerinnen und Bürger darauf nicht verfassungsunmittelbar konkret rechtlich verpflichten. Er kann jedoch und sollte sehr wohl dazu aufrufen, ein für den einzelnen und die Gesellschaft überlebensnotwendiges Verhalten in Freiheit zu wählen und zu leben. Es gilt, von der Zivilisation des *Habens* zu einer Kultur des Mit-Seins, der Ko-Individualität zu gelangen.

In der Gesellschaft verankerte Normen und Recht beeinflussen sich wechselseitig. Der Einwand geht daher fehl, derartige ethische Grundsätze seien der Verfassung fremd und könnten überdies wegen mangelnder Justiziabilität dort keinen Platz beanspruchen. Das Grundgesetz ist wie jede Verfassung Spiegel auch des gesellschaftlichen Wertehorizonts. Es ist

die konsensuelle Begründung der auf ihm allererst aufbauenden Legalität, das Ergebnis einer Verständigung der Bürgerinnen und Bürger über die Grundlagen ihres Zusammenlebens. Demgemäß war das Grundgesetz von Anfang an zwar weltanschauungsneutral, nie aber werteneutral konzipiert. Bereits die Präambel spricht vom Handeln des „*Deutsche(n) Volk(es)*“ als „*von dem Willen beseelt, ... dem Frieden zu dienen*“. Die grundlegende Verpflichtung der staatlichen Gewalt auf die Menschenwürde hat zugleich einen ethischen Grund und Inhalt. Solche Verfassungssätze wurden und werden im Laufe der Zeit durch ständiges Bemühen des Bundesverfassungsgerichts in ihren justiziablen, aber eben auch sozialphilosophischen und sozialpolitischen Bezügen entfaltet.

Die vorgeschlagene Formulierung ist eine Verfassungserwartung. Sie setzt keine zusätzliche Grundrechtsschranke, rührt nicht an das grundrechtlich gewährleistete Niveau der Freiheitsrechte, ist aber dennoch mehr als ein rechtlich unverbindlicher Appell. Sie äußert die ethische Erwartung an jeden Menschen, die Grundrechte verantwortlich auszuüben. Die Verfassung der Freiheit setzt ein in Freiheit zu wählendes Ethos voraus, das der Staat um der Freiheit willen nicht erzwingen kann, das aber sehr wohl von den Bürgerinnen und Bürgern erwartet werden muß, und dies vor allem in einer geschichtlichen Situation, in der ein Teil des Selbstverständlichen, die Solidargemeinschaft, durch die Belastungen des Einigungsprozesses in besonderem Maße gefordert ist. Diese Verfassungserwartung setzt zugleich ein Zeichen für die politisch Verantwortlichen, mit all ihrem Tun Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn anzuregen und deren Entfaltungsmöglichkeiten zu begünstigen, zum Beispiel in dieser Hinsicht bewußtseins-

bildend zu wirken und in Zeiten knappen Geldes entsprechende Prioritäten zur Förderung gemeinnützigen — staatlichen wie gesellschaftlichen — Handelns zu setzen.

Der unverzichtbare abwehrrechtliche Gehalt der Freiheitsrechte des Grundgesetzes setzt ein Gemeinwesen voraus, ohne es zu konstituieren. Von Anfang an war und ist der Staat darauf angewiesen, daß die Bürgerinnen und Bürger von ihren Rechten einen dem Nächsten und dem Gemeinwohl gegenüber verantwortlichen Gebrauch machen. Wir votieren für die Aufnahme eines staatsethischen Grundsatzes, der implizit schon immer Bestandteil der Verfassung war. Mit negativen Grundrechten allein ist kein Staat zu machen, und schon gar nicht ein humaner.

Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn sind Voraussetzungen unserer Grundrechtsdemokratie. Sie reflektieren die Struktur des Menschen als eines Wesens, das nicht nur für sich selbst, sondern zugleich für die gesellschaftliche Wirklichkeit verantwortlich ist. Demgemäß sah sich bereits 1954 das Bundesverfassungsgericht genötigt, im Sinne der jetzt explizit einzubeziehenden Wertbegriffe zu konkretisieren: „*Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten, souveränen Individuums. Das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum — Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsverbundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten.*“ [BVerfGE 4, 52]. Dieser Auslegung des Bundesverfassungsgerichts folgend ist zur Herstellung einer gleichgewichtigen Kodifizierung der Grundprinzipien „*Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit*“ die verfassungsmäßige Verankerung von Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn notwendig.

